

99108004001000, 99108004001000

Straßenverkehrsordnung: Ausnahmegenehmigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9064618/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108004001000, 99108004001000
Leistungsbezeichnung I	Straßenverkehrsordnung: Ausnahmegenehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html
Teaser	Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung auf Antrag genehmigt werden (z. B. vom Halteverbot).
Volltext	<p>Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann die zuständige Stelle in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen. Das betrifft Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • von den Vorschriften über die Straßenbenutzung (§ 2), • vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße zu betreten oder mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Abs. 1, 9), • von Halt- und Parkverboten (§ 12 Abs. 4), • 4a. von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Abs. 1), • 4b. von der Vorschrift, im Bereich eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 und 290.2) nur während der dort vorgeschriebenen Zeit zu parken (§ 13 Abs. 2), • 4c. von den Vorschriften über das Abschleppen von Fahrzeugen (§ 15a), • vom Verbot des Parkens vor oder gegenüber von Grundstücksein- und -ausfahrten (§ 12 Abs. 3 Nr. 3), • 5a. von dem Verbot der unzulässigen Mitnahme von Personen (§ 21), • 5b. von den Vorschriften über das Anlegen von Sicherheitsgurten und das Tragen von Schutzhelmen (§ 21a), • von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 bis 4), • vom Verbot, Tiere von Kraftfahrzeugen und andere

Modul

Sachverhalt

Tiere als Hunde von Fahrrädern auszuführen (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 4),

- vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3),
- vom Verbot, Hindernisse auf die Straße zu bringen (§ 32 Abs. 1),
- von den Verboten, Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Dienstleistungen auf der Straße anzubieten (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
- vom Verbot der Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen (§ 33 Abs. 2 Satz 2) nur für die Flächen von Leichtsäulen, an denen Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel angebracht sind,
- von den Verboten oder Beschränkungen, die durch Vorschriftzeichen (Anlage 2), Richtzeichen (Anlage 3), Verkehrseinrichtungen (Anlage 4) oder Anordnungen (§ 45 Abs. 4) erlassen sind,
- vom Nacht- und Sonntagsparkverbot (§ 12 Abs. 3a).

Außerdem können nach § 46 Abs. 2 StVO die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen von allen Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen.

Erforderliche Unterlagen

Nachweise über das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung.

Voraussetzungen

Kosten

Es fallen Gebühren zwischen 10,20 Euro und 767,00 Euro je Ausnahmetatbestand und Fahrzeug/Person an. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Keine. Der Antrag sollte jedoch möglichst frühzeitig gestellt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Ausnahmegenehmigungen werden nur bei dringendem Erfordernis unter Berücksichtigung der

Modul	Sachverhalt
	Sicherheit und Ordnung des Verkehrs erteilt.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Straßenverkehrsbehörden in den: <ul style="list-style-type: none">• Kreisen und kreisfreien Städten,• Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern,• amtsfreien Städten und Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern• Ämtern, oder an den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Straßenverkehrsordnung: Ausnahmegenehmigung, Road traffic regulations: Exemption